

nicht mehr an Ort und Stelle, sondern auf der Superintendentur oder dem Inspectionsamte geschieht, hat für die Herrschaft Gera die Kirchencommission daselbst, für die Pflege Saalburg das Inspectionsamt daselbst zu besorgen.

Bei Ausgaben über 5 Thlr. haben die Rechnungsführer (Kirchväter) bei der Kirchencommission oder bezüglich dem Inspectionsamte anzufragen; bei Ausgaben über 50 Thlr. wird die Genehmigung des Consistoriums nachgesucht.

Die Pfarreien sind mit liegenden Gütern, Zinsen, Lehnen und Dezem (Rauch- und Sackzehend) sehr verschieden dotirt. Nach dem Ablösungsgesetz vom 23. März 1838 kann zwar von den Verpflichteten, wie von den Berechtigten, auf Ablösung solcher Lasten provocirt werden; doch Viele der Berechtigten hoffen, daß jenes Gesetz in Beziehung auf Kirch-, Pfarr- und Schuldotationen aufgehoben oder sistirt werde. Jedenfalls möchte die Entschädigung durch Land vor der durch Geldrenten wünschenswerth sein.

So verschieden, wie die Pfarrstellen, sind auch die Schulstellen auf dem Lande dotirt. Einige waren bis zum Erscheinen eines neuen Schulgesetzes im Jahre 1837 so gering, daß ihnen bezüglich über 50 und 60 Thlr. zugelegt werden mußte, um ihre Einkünfte bis auf das festgesetzte minimum von 100 Thlr. zu erhöhen. Zur Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande in materieller Hinsicht, zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Errichtung neuer Schulstellen und armer Eltern bei Entrichtung des Schulgeldes für ihre Kinder, wurde im genannten Jahre eine allgemeine Landschulencasse gegründet, und derselben als jährliche Einnahme 1015 Thlr. Conv., wozu später noch 60 Thlr. Conv. und ein temporärer Zuschuß von 20 Thlr. gekommen ist, aus der allgemeinen Steuercasse des Fürstenthums Gera angewiesen. Aus dieser Casse wurden im Rechnungsjahre 1840—1841 gezahlt: a) An Localzulagen für gering dotirte Schulstellen, deren 15 waren, 417 Thlr. 2 Gr. 11 Pf. Conv.; b) an Schulgeld für Kinder armer Eltern 489 Thlr. 12 Gr. Conv.; c) an Besoldungen und Gratificationen für ausgezeichnete Lehrer 228 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.; d) an außerordentlichen Unterstützungen einzelner Gemeinden und Schulen 12 Thlr.; im Ganzen 1160 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. Die Anzahl der Kinder, für welche das Schulgeld in diesem Jahre bezahlt worden war, betrug in den Dorfschaften der Herrschaft Gera 609.

Jede Landschule hat außerdem eine besondere Schulcasse, zu welcher an bestimmten Tagen kirchliche Collekten gesammelt werden, und aus denen das Inventarium der Schule an Lehrapparat erhalten und vermehrt wird, auch für ärmere Schulkinder die nöthigen Bücher angeschafft werden.

Für die Wittwen und Waisen verstorbenen Geistlicher und Schullehrer ist in der Herrschaft Gera durch einen allgemeinen Predigerwittwenfiscus, einen Schullehrerwittwenfiscus und einige besondere Vermächtnisse und Legate gesorgt.

Der Predigerwittwenfiscus, in Vorschlag gebracht von dem geraischen Superintendenten M. Johann Caspar Jopf, gestiftet von der gesammten Confraternität der Diöces, dotirt von dem Landesherrn Heinrich II. jüngeren und d. J. ältesten Reußen, durch eine überwiesene mulcta ad pias causas, mit 150 Fl. durch Verehrungen der gnädigsten Landesherrschaft, der Kirchenpatrone und anderer vermögender Personen mit 312 Fl. 12 Gr., durch eine Collecte aus den Kirchenararen mit 244 Fl. und durch die erste Einlage der Confraternität mit 41 Fl. 3 Gr., bestand bei der Confirmation im Jahre 1668 aus 747 Fl. 15 Gr. Capital, wozu fernerhin jeder Pfarrer, Diaconus und Substitut einen jährlichen Beitrag von 16 Gr., außerdem bei dem Antritt des Amtes 2 Thlr. für den Eintritt und bei jeder Beförderung 1 Thlr. geben sollte. Die hinterlassenen Wittwen, Kinder oder Enkel verstorbenen Mitglieder erhielten Anfangs ein für alle Mal 50 Fl. und 20 Schfl. Korn, wozu jedes von den 18 Mitgliedern 1 Fl. und 1 Schfl. Korn zu gewähren hatte, das Uebrige aber aus dem Fiscus bestritten wurde. Bei gesegnetem Anwachs des Capitals wurde das Perceptionsquantum im Jahre 1721 auf 80 Fl. erhöht, im Jahre 1743 auf 100 Fl. und dazu 20 Fl. zu Hauszins auf ein Jahr bewilligt, im Jahr 1771 der Hauszins, als Zulage, auf 4 Jahre nach einander, und im Jahre 1829 außer den bleibenden 100 Fl. und 20 Schfl. Korn als erste Aussteuer, 50 Fl. jährlich auf 4 Jahre und 30 Fl. jährlich bis zum Tode oder der Wiederverheirathung einer Wittwe und bezüglich der erlangten Volljährigkeit der Kinder oder Enkel bewilligt. Im Jahr 1835 wurde die jährliche Pension auf 50 Thlr. erhöht, und jetzt

(1842), nachdem das Capital des Fiscus auf über 40,000 Thlr. angemachsen ist, beträgt die Pension der perceptionsfähigen Wittwen, Kinder oder Enkel jährlich 100 Thlr. Den Mitgliedern des Fiscus ist es gestattet, über diese Pension bei Lebzeiten gewisse Verfügungen zu Gunsten ihrer Kinder oder der minderjährigen und unversorgten, doch nicht zu Gunsten anderer Personen zu treffen.

Die Verwaltung des Fiscus, welche Anfangs der Superintendent nebst zwei Mitgliedern der Confraternität, welche alle zwei Jahre wechseln sollten, übernommen hatte, ist seit 1829 einem Civilbeamteten als Rechnungsführer unter der Aufsicht des Superintendents, des Archidiaconus, des Hofpredigers und des Seniors des Landministeriums übertragen.

Der Schullehrerwittwenfiscus, bestimmt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer auf dem Lande, ist im Jahre 1769 gestiftet, von dem damaligen Landesherrn Heinrich XXX. jüngerer Linie Grafen Reuß confirmirt und zunächst mit 50 Fl. dotirt worden; hierzu wurden aus milden Stiftungen verwilligt 147 Fl. und bestimmt, daß zu diesem Fiscus jeder ins Amt kommende Geistliche 12 Gr., jeder neu antretende oder beförderte Schulmeister 16 Gr., für gewöhnlich jährlich 4 Gr. und bei dem Tode eines Mitgliedes 8 Gr. zahlen solle. Die Verwaltung wurde zwei Vorstehern aus der Mitte der Schulmeister unter der Aufsicht des Superintendents überlassen. Durch die laufenden Einnahmen und hinzugekommenen Legate ist der Capitalstock bis auf 2023 Thlr. 21 Gr. im 14 Thalerfuß gestiegen, und jede Wittwe, deren jährlich nur eine ausgestellt wird, erhält 60 Fl. oder 47 Thlr. 28 Gr. 10 Pf. ein für alle Mal.

Für acht bestimmte Lehrstellen an der Landesschule hat der vormalige Director derselben, Theodor Johann Abraham Schütze, in seinem am 10. Februar 1827 vollzogenen und am 21. Juli 1830 eröffneten Testamente durch ein Legat von 13½ Schfl. in der Stadtflur gelegenen Feldgrundstücken, welche nach den auf die Jahre 1840 bis 1845 darüber abgeschlossenen Pachtcontracten jährlich 112 Thlr. Pacht geben, einen besonderen Wittwenfiscus gestiftet, aus welchem nach dem confirmirten Statut vom 23. Juni 1831 die Wittwen und Waisen der bestimmten 8 Lehrer in der Art unterstützt werden sollen, daß das von den legitimen Feldgrundstücken zu erhebende jährliche Pachtgeld ihnen als Pension überlassen, doch höchstens auf drei Theile getheilt, und wenn keine Percipienten vorhanden sind, zu zwei akademischen Stipendien für gewesene Schüler des Gymnasiums verwendet wird. Die Verwaltung der Stiftung besorgt nach dem Willen des Testators die Synode der Lehrer, indem die Geschäfte unter den perceptionsberechtigten Mitgliedern wechseln und das fürstl. Consistorium die Oberaufsicht führt.

Auch hat der am 20. Mai 1832 zu Grimma verstorbene emeritirte Rector der dasigen königl. Landesschule, M. Friedrich Wilhelm Sturz, vormaliger Professor der Beredtsamkeit und zweiter Lehrer am hiesigen Gymnasium, in seinem Testamente ein Legat von 500 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen die Wittwen der Lehrer am hiesigen Gymnasium genießen sollen. Die Verwaltung dieser Stiftung wurde von dem Testator dem Superintendenten zu Gera (jetzigen geheimen Kirchenrath Dr. Behr, seinem ehemaligen Schüler) übertragen.

Angleichen hat die 1793 verstorbene Frau Johanne Christiane, verwitwete Bürgermeisterin Richter, in ihrem Testamente 3300 Thlr. an den Landeschulensiscus vermacht, von deren Zinsen u. a. zweien von dem Consistorium zu ernennenden Priesterwittwen aus der geraischen Diöces oder auch Wittwen von den Herrn Schulcollegen jeder 5 Thlr. so lange sie lebet, gereicht werden sollen. Im Falle nur eine vorhanden wäre, soll sie 10 Thlr. erhalten, außerdem sollen diese 10 Thlr. einem Studiofo gegeben werden.

Ferner hat die 1829 hier verstorbene verwitwete Fürstin Reuß, geb. Herzogin von Baiern Hoheit, in ihrem Testamente unter andern Stiftungen und Legaten 1000 Thlr. dem Priesterwittwenfiscus und 1500 Thlr. dem Landschullehrerwittwenfiscus ausgesetzt, deren Zinsen jährlich unter bedürftige Prediger- und bezüglich Schullehrerwittwen nach dem Urtheile des Superintendents und der Testamentsexecutoren vertheilt werden sollen; welche Legate aber bis jetzt (1842) noch nicht in Kraft getreten sind.

Den öffentlichen Cultus anlangend, sind die sonstigen kleinen Festtage, Aposteltage und monatlichen Bußtage seit dem Jahre 1809 abgeschafft, die ersteren auf den zunächst